

ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verordnung in ihrem Anwendungsbereich die Funktion des autonomen nationalen freizügigkeitsspezifischen Sozialrechts übernimmt. Gleichzeitig ist sie Produkt eines Koordinationsprozesses.¹¹⁰ Aus diesem Grund finden sich in der Verordnung auch vergleichbare Regelungsgrundsätze wie in bilateralen Abkommen¹¹¹. Für die vorliegende Arbeit erscheint eine Einbeziehung im besonderen Maße auch deshalb fruchtbar, weil die Verordnung Sozialrechtsordnungen unterschiedlicher Rechtsfamilien, darunter der des Common Law, koordiniert¹¹².

Bei der Durchführung des Rechtsvergleichs wird im Interesse eines funktionalen Ansatzes auch nationales Sachrecht einbezogen werden, soweit dieses Auswirkungen auf die Regelungsbereiche des freizügigkeitsspezifischen Sozialrechts hat. Da die Herstellung einer koordinierten zwischenstaatlichen Rechtslage in der Regel aber eine Gleichwertigkeit der nationalen Sicherungssysteme nicht voraussetzt¹¹³, erfordert die Aufgabenstellung keinen umfassenden Vergleich des nationalen Sachrechtsbestands¹¹⁴.

VI. Einschränkung des Untersuchungsumfangs und Ausblick auf die weitere Vorgehensweise

Eine Einschränkung des Untersuchungsumfangs erfolgt hinsichtlich des Arbeitsschutzes. Der Arbeitsschutz stellt zwar im deutschen Recht eine präventive Aufgabe der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dar, nicht jedoch in der australischen *Workers Compensation*.

Daneben soll sich die Untersuchung auf die Absicherung von Risiken abhängiger Beschäftigung beschränken und wird bei der jeweiligen Fallbildung von idealtypischen Arbeitnehmern¹¹⁵ ausgehen, die von der Art ihrer Beschäftigung ohne die Auslandsberührung durch das jeweilige Unfallversicherungssystem erfasst würden¹¹⁶. Unter dieser Vorgabe wird auch der Bereich der unechten Unfallversicherung ausgeklammert werden, da diesem der spezielle Bezug zu den Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit bei Sachverhalten mit Auslandsberührung fehlt und einen eigenständigen Problemkreis bildet.

Schließlich erfordert die Kompetenzverteilung zwischen *Commonwealth* und Bundesstaaten in der australischen *Workers Compensation*, die ein Nebeneinander von zehn verschiede-

110 Vgl. *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht S. 57. Für das deutsche Recht zeigt sich die Höherrangigkeit des supranationalen Rechts auch in den §§ 30 Abs. 2 SGB I, 6 SGB IV; vgl. *Eichenhofer*, a. a. O. S. 59. Zur Koordinierung als Anliegen und Zweck des europäischen Sozialrechts und zur dessen Aufgaben und Grundprinzipien vgl. *Fuchs-Fuchs*, Europäisches Sozialrecht – eine Einführung, Rdnr. 35 ff.

111 Vgl. *Schuler*, EuR 1985, S. 123 f.

112 Vgl. *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 196 f.

113 *Gobbers*, Gestaltungsgrundsätze, S. 24 f.

114 Vgl. *Schuh*, in: *Zacher*, Sozialrechtsvergleich, S. 211, 225.

115 Zu Definition und Regelungstechnik im deutschen Unfallversicherungsrecht vgl. *Schlegel*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 284 f., 289 ff. Für die australische *Workers Compensation* vgl. *Mills*, *Mills Workers Compensation*, s. 1211 ff.

116 Eine Untersuchung, ob bestimmte Personengruppen, wie etwa Selbstständige oder freie Mitarbeiter, nach der jeweiligen Rechtsordnung von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden, erscheint im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand – die speziellen Regelungsprobleme bei internationalen Sachverhalten – nicht zielführend und soll Arbeiten vorbehalten bleiben, die einen materiellen Rechtsvergleich nationaler Unfallversicherungssysteme vornehmen. Vgl. zu diesen Fragen daher etwa die Arbeit von *Ariane Musil*, *Der Ausgleich arbeitsbedingter Schäden abhängig Beschäftigter in New South Wales und Deutschland*, Köln 2000.

nen Versicherungssystemen hervorgebracht hat, eine Schwerpunktbildung. Für die Bereiche Versicherungspflicht/Versicherungsberechtigung und für das Leistungsrecht soll daher eine Beschränkung der Untersuchung auf die Systeme der Staaten *New South Wales*, *Queensland* und *Victoria* erfolgen. Diese Auswahl rechtfertigt sich aus praktischen und systematischen Erwägungen:

Zum einen handelt es sich bei diesen Staaten um die bevölkerungsreichsten Bundesstaaten Australiens¹¹⁷. Fälle grenzüberschreitender Regelungsprobleme werden sich daher besonders häufig in einem dieser Staaten realisieren. Zum anderen verkörpern die Systeme der drei Staaten sehr unterschiedliche Typen der in Australien normierten *Workers Compensation Schemes*¹¹⁸, so dass deren Untersuchung im Hinblick auf das materielle Unfallversicherungsrecht große Bereiche der dort vertretenen Regelungssysteme abdeckt.

Zudem haben diese drei Staaten auf Basis zwischenstaatlicher Vereinbarung¹¹⁹ in jüngster Zeit nahezu gleichlautende Kollisionsregelungen für den Bereich der *Workers Compensation* erlassen. Sie haben daher eine Vorreiterrolle in den gegenwärtigen australischen Uniformitätsbestrebungen¹²⁰ inne. Da zu erwarten steht, dass die anderen australischen Staaten und Territorien über kurz oder lang diesem Beispiel folgen werden¹²¹, erscheint eine Untersuchung dieser Regelungen auch im Hinblick auf die häufigen Änderungen in den Systemen sinnvoll.

Die genannten zwischenstaatlichen Regelungen betreffen auch die zivilrechtliche Arbeitgeberhaftung. Da die deliktische Arbeitgeberhaftung jedoch zu großen Teilen durch das Common Law bestimmt wird, wird eine Beschränkung auf die genannten Staaten hier nicht im gleichen Maße erforderlich werden, wie bei der Untersuchung von Versicherungspflicht und Leistungsrecht.

C. *Regelungsgrundsätze für grenzüberschreitende unfallversicherungsrechtliche Probleme im deutsch-australischen Verhältnis*

Eine spezifische Schwierigkeit bei der Bearbeitung international-sozialrechtlicher Probleme ist darin begründet, dass man zu ihrer Lösung Rechtsnormen nationalen, zwischenstaatlichen und supranationalen Ursprungs heranziehen muss, deren Aufgabe und Verhältnis untereinander nicht ohne weiteres deutlich wird.

Im Folgenden soll daher ein Überblick über die unterschiedlichen Regelungsmechanismen und konkreten Regelungen sowie deren Wirkungsweise, soweit sie für den Gegenstand der Arbeit von Bedeutung sind, gegeben werden. Schwerpunktmäßig soll dabei, dem Gegenstand der Arbeit entsprechend, die Normsystematik nationaler Regelungen und die sich hieraus er-

117 In New South Wales, Victoria und Queensland leben zusammen mehr als 75% der Gesamtbevölkerung Australiens. Vgl. *HWCA*, Comparison, S. 2 f.

118 Vgl. hierzu im Einzelnen sogleich unter Kapitel 2 A), S. 73 ff.

119 Agreement, noted at the Workplace Relations Ministers' Council on May 24th 2002; *WorkCover Queensland Amendment Bill* 2002, Expl. Notes, S. 3 ff.

120 Eine Darstellung der diesbezüglichen Initiativen vor allem seitens der australischen Bundesregierung gibt *Clayton*, Australian Workers Compensation, S. 2 f.

121 Jedenfalls zwei der anderen australischen Staaten, South Australia und Western Australia, wollen in absehbarer Zeit gleichlautende Regelungen erlassen, vgl. New South Wales, *Legislative Assembly Hansard*, November 20th 2002, Article No. 5, S. 7143.